

Heimatfreunde Glehn

1974



Satzung

§ 1

Der 1974 gegründete Verein führt den Namen „Heimatfreunde Glehn“. Der Sitz des Vereins ist Glehn.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2

Der Verein der Heimatfreunde Glehn ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt den Zweck, die ideellen und kulturellen Werte der Heimat zu pflegen, die Heimatliebe zu stärken und die Kenntnisse von der näheren und weiteren Heimat zu fördern. Er will alle die in Glehn zugezogen sind, mit ihrer neuen Heimat auch innerlich verbinden.

Er erstrebt diese Ziele in guter Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und Vereinen.

Zu diesem Zweck widmet sich der Heimatverein:

- a.) der Erforschung und Darstellung der Geschichte, des Lebensraumes und des Volkstums von Glehn und Umgebung,
- b.) der Naturkunde, dem Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz,
- c.) der Pflege des Brauchtums und der Mundart,
- d.) der Pflege der menschlichen Beziehungen, insbesondere der Förderung des gemeinsamen Bewusstseins von Glehner Alt- und Neubürgern.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an den Schützenverein Glehn, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins der Heimatfreunde Glehn zu verwenden hat.

§6

Mitglied des Vereins der Heimatfreunde Glehn kann jede Person ab 16 Jahren werden. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

Mitglieder, die sich um den Verein und die Zielsetzung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§7

Organen des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, und zwar: aus dem

Vorsitzenden,
stellvertr. Vorsitzenden,
Schriftführer,
stellvertr. Schriftführer,
Schatzmeister,
stellvertr. Schatzmeister,
Archivar,
3 Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Nach 3 Jahren scheidet je 4 bzw. 3 Mitglieder turnusmäßig aus, in folgender Reihenfolge:

Vorsitzender, stellvertr. Schriftführer, 2 Beisitzer,
Schriftführer, stellvertr. Schatzmeister, 1 Beisitzer,
Schatzmeister, stellvertr. Vorsitzender, Archivar.

Die Beisitzer scheidet zum erstenmal in alphabetischer Reihenfolge aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies mit einer unterschriebenen Erklärung verlangen und eine Begründung beifügen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Bestellung von Rechnungsprüfern
- c) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Ergänzungswahl zum Vorstand
- f) Festsetzung des Jahresmitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung und Änderung über die Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Ehrung von verdienten Mitgliedern

§ 11

Der Vorstand beschließt in allen Dingen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand tritt im Bedarfsfalle zusammen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 5 Personen anwesend sein. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Akklamation. Es genügt die einfache Mehrheit. Wird von einem Mitglied geheime Abstimmung in einer Mitgliederversammlung verlangt, ist diesem Verlangen stattzugeben. Bei mehreren Vorschlägen für ein Vorstandsmitglied erfolgt geheime Abstimmung. Gewählt werden können sowohl Anwesende wie auch Abwesende. Abwesende jedoch nur dann, wenn diese sich beim Vorstand schriftlich entschuldigt haben und dabei erklärten, dass sie sich zu einer Wahl zur Verfügung stellen.

§ 13

Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Vorstand Arbeitskreise bilden und deren Vorsitzende bestellen.

Er ist berechtigt, zu seinen Sitzungen weitere Personen hinzuzuziehen.

§ 14

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung erschienenen Mitglieder.

§ 15

Die Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Auf der Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 14. August 2003 wurde diese Satzung einstimmig angenommen.

Der Vorstand